

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Gegen Empfangsbekenntnis Knettenbrech + Gurdulic Süd GmbH Schützenstr. 10 86842 Türkheim

Immissionsschutz

31 - 1711.0/2 Gesch.-Nr. Bearbeiter/in Herr Seitel

Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 312 Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33

Mindelheim

Telefon (0 82 61) 9 95-3 91 Telefax (0 82 61) 9 95-1 03 91 E-Mail

markus.seitel

@Ira.unterallgaeu.de

25.08.2022 Datum

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Firma Knettenbrech + Gurdulic Süd GmbH, Schützenstr. 10, 86842 Türkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4028/1, 4025/1, 4024/1, 4023/1 und 4022/2 der Gemarkung Türkheim sowie 1043 der Gemarkung Irsingen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

Der Firma Knettenbrech + Gurdulic Süd GmbH, Schützenstr. 10, 86842 Türkheim, wird 1. nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4028/1, 4025/1, 4024/1, 4023/1 und 4022/2 der Gemarkung Türkheim sowie 1043 der Gemarkung Irsingen erteilt.

Die Änderung umfasst:

- Die Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung (Zerkleinerung, Siebung) von Altholz der Kategorien A I bis A III im nördlichen Teil der bestehenden Halle.
- Die Behandlung (Sortieren, Zerkleinern und Sieben) von Altholz der Kategorien Al bis AIII aus der Sperrmüllsammlung (AVV 20 03 07).



- Die Erhöhung der Jahresdurchsatzmenge zur Annahme, Vorsortierung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 32.000 t/a auf 52.000 t/a durch die zusätzliche Annahme von 20.000 t/a an Altholz der Kategorien Al bis AllI.
- Die Errichtung und den Betrieb einer Absauganlage der gesamten Umschlaghalle (altes Brückenlager Nord und Süd).
- Den Betrieb eines Zerkleinerers der Firma Doppstadt, Typ Inventhor Type 6, und eines Spiralwellensiebes der Firma Günther, Typ Splitter F3, in der Umschlaghalle.

2. Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Nr. 1 liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unterallgäu versehene Unterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- 2.1 Antrag: Inhaltsverzeichnis, Allgemeine Angaben (1), Standort der Anlage (2), Anlagenund Verfahrensbeschreibung (3), Maximale Anlagenleistung Betriebszeiten der Anlage
 (4), Technische Angaben der Betriebsmittel (5), Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle (6), Baukosten (7), Luftreinhaltung (8), Angaben zu den Lärmemissionen (9), Allgemeiner Arbeitsschutz (10), Gewässerschutz (11), Anlagensicherheit (12), Angaben zur 12.
 BImSchV (13), Kurzbeschreibung zur UVP-Pflicht (14), Naturschutz (15), Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung (16), Geheimhaltung (17), Hinweis (18)
- Pläne: Auszug aus dem Bebauungsplan M 1:1.000 (Anlage 2.1), topographische Karte M 1:25.000 (Anlage 2.2), Übersichtskarte M 1:5000 (Anlage 2.3), topographische Karte M 1:10.000 (Anlage 2.4), Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000 (Anlage 2.5), Lageplan Werksgelände M 1:1.000 (Anlage 2.6)
- 2.3 Maschinenaufstellplan M 1:200 (Anlage 3.1), Angebot für die Entstaubung (Anlage 3.2), alternatives Angebot für die Entstaubung (Anlage 3.3), Anlagenplan Absaug- und Filteranlage M 1:100 (Anlage 3.4), alternativer Anlagenplan Absaug- und Filteranlage M 1:50 (Anlage 3.5), Plan Umstrukturierung der Bestandshalle M 1:100 (Anlage 3.6) und EfBZertifikat vom 11.01.2021 (Anlage 3.7)
- 2.4 Datenblätter: Teleskoplader (Anlage 5.1), Radlader (Anlage 5.2), Bagger (Anlage 5.3), Shredder (Anlage 5.4) und Splitter (Anlage 5.5)
- 2.5 Aufstellung Anlagendurchsatz (Anlage 6.1)
- 2.6 Interne Anweisung Nutzung des Waschplatzes (Anlage 11.1), Entwässerungsplan M 1:100 (Anlage 11.2) und Sicherheitsdatenblätter (Anlage 11.3)
- 2.7 Gutachten zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Abfallwirtschaft und zur Störfall-Verordnung vom 11.05.2022, Nr. 3554894-IMG

- 3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
- 3.1 Allgemeines:
- 3.1.1 Die Anlage ist entsprechend den in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Anforderungen festgesetzt werden.
- 3.1.2 Die Menge an nicht gefährlichen Abfällen, die für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, muss unter 50 t pro Tag liegen.
- 3.1.3 Die bisher erlassenen Genehmigungen, Zulassungen, Anordnungen und Anzeigebestätigungen gelten weiterhin. Bei Widersprüchen gelten die Festsetzungen des jeweils aktuelleren Bescheides bzw. die Angaben des aktuelleren Antrags.
- 3.1.4 Die Nebenbestimmungen Nrn. 4.3.4 und 4.3.6 bis 4.3.8 aus dem Genehmigungsbescheid vom 01.02.2017, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, sowie die Nrn. 3.3.6, 3.3.7 und 3.3.10 bis 3.3.13 aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.03.2019, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, werden aufgehoben.
- 3.2 Luftreinhaltung
- 3.2.1 Das Entladen und Umschlagen von staubenden Abfällen im Freien ist nicht zulässig.
- 3.2.2 Tore und Türen der Umschlaghalle sind geschlossen zu halten und dürfen nur zur Einund Ausfahrt bzw. zum Betreten der Halle geöffnet werden. Die Aufbereitung der Abfälle durch Zerkleinern und Sieben hat bei geschlossenen Hallentoren zu erfolgen.
- 3.2.3 Die in der Umschlaghalle auftretenden Abgase in den Bereichen EBS-Lager, Klärschlammlager, Shredderbereich und Verladebereich der Umschlaghalle sind über eine Absaugung zu erfassen, in einem filternden Entstauber zu reinigen und über einen Schornstein ins Freie abzuleiten.
- 3.2.4 Die Abgasreinigungseinrichtung (filternder Entstauber) muss sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion der Gewebefilter ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.
 - Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 3.2.5 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Gewebefilter ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.
 - Bei der Erstellung der Betriebsanweisung ist die Richtlinie VDI 2264 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- 3.2.6 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an den Gewebefiltern sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.
- 3.2.7 Die Motorabgase des Zerkleinerers und des Spiralwellensiebs sind an dem jeweiligen Standort in der Betriebshalle zu erfassen und über einen Kamin mit einer Höhe von 3 m über Dach in die freie Luftströmung abzuleiten.
- 3.2.8 Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier Bagger, Radlader, Zerkleinerer und Spiralwellensieb) müssen den Anforderungen der 28. BlmSchV entsprechen. Der Zerkleinerer muss mindestens der Stufe V entsprechen.
- 3.2.9 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren des Baggers, des Radladers, des Zerkleinerers und des Spiralwellensiebs regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens alle zwölf Monate) vorsehen.
- 3.2.10 Es ist eine Betriebsanweisung vom Betreiber mit folgendem Inhalt zu erstellen:
 - Wartung und Instandhaltung aller emissionsrelevanten Funktionen des Zerkleinerers und des Spiralwellensiebs mit Lüftungsanlage
 - Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungsmaßnahmen sowie ggf. einer Wasserbedüsung oder Befeuchtung des Bodens bzw. der Abfälle
 - Regelmäßige Reinigung von mit Staub und Leichtstoffen verunreinigten Flächen und Anlagenteilen (z.B. mittels Kehrmaschine)
 - Verhaltensregeln beim Umschlag und sonstigen staubenden Tätigkeiten (z.B. Durchführung von Befeuchtungsmaßnahmen, Anpassen der Abwurfhöhe)
 - Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (z.B. 10 km/h)
 - Beachtung von Maßnahmen zur Ladungssicherung und Verwendung geeigneter Transportmittel (je nach Bedarf: geschlossene oder abdeckbare Transportbehältnisse)
 - regelmäßige Kontrolle der Betriebseinrichtungen und des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad innerhalb und außerhalb der Halle, Sauberkeit/Trockenheit der Fahrwege).

Geschlossene Halle bei Betrieb des Zerkleinerers

Diese Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal jährlich sowie nach Bedarf (z.B. bei Beschäftigung neuer Mitarbeiter) zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

3.2.11 Emissionsbegrenzungen

In der gereinigten Abluft der Abluftreinigungsanlage dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub: 10 mg/m³

- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf bezogen.

- 3.2.12 Die Abgase aus der Emissionsquelle der Abgasreinigungsanlage sind jeweils über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von mindestens 15,8 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.
- 3.2.13 Die in der Auflage 3.2.11 genannten Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.2.14 Messungen

Spätestens bis zum 31.07.2023 ist durch Messungen einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas des filternden Entstaubers die Emissionen an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, sowie an organischen Stoffen die in Auflage 3.2.11 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem Jahr zu wiederholen.

3.2.15 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik durchzuführen.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch "Reinhaltung der Luft" berücksichtigt werden.

- 3.2.16 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.17 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 3.2.14 erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
 - Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 3.2.18 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der nach Erhalt unverzüglich, spätestens 6 Wochen nach dem Messtermin, vom Betreiber dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem Musterbericht des LAI in der aktuell bekannt gegebenen Fassung entsprechen.

3.2.19 Messplätze

Für die Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1 Der Betrieb der Zerkleinerungsaggregate innerhalb der Werkhalle zur Aufbereitung von Altholz ist bei geschlossenen Hallentoren auf maximal 8 Stunden innerhalb des Tagzeitraumes (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zu beschränken.
- 3.3.2 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlende Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.4 Auskunftspflichten

3.4.1 Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides zusammen mit dem Landratsamt Unterallgäu festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen der Bescheide notwendig sind.

Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

3.5 Anzeige der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich anzuzeigen.

4. Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.

5. Kosten

Die Firma Knettenbrech + Gurdulic Süd GmbH, Schützenstr. 10, 86842 Türkheim, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird eine Gebühr von 4.425,30 € festgesetzt.

Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

Ι.

Die Firma Knettenbrech + Gurdulic Süd GmbH, Schützenstr. 10, 86842 Türkheim, beantragte am 30.11.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage auf den Grundstücken FI.Nrn. 4028/1, 4025/1, 4024/1, 4023/1 und 4022/2 der Gemarkung Türkheim sowie 1043 der Gemarkung Irsingen.

Am Genehmigungsverfahren waren der Markt Türkheim, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben, das Sachgebiet Wasserrecht, der Bereich Bodenschutz, das Amt für Brandund Katastrophenschutz (örtlicher Brandschutz beim Landratsamt Unterallgäu) und der Umweltschutzingenieur beteiligt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BlmSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.4 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).

Bei der Abfallbehandlungsanlage der Firma Knettenbrech + Gurdulic Süd GmbH handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die grundsätzlich ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Die Firma Knettenbrech + Gurdulic Süd GmbH stellte einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit. Dem Antrag konnte zugestimmt werden. Durch die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen (Zerkleinerung in geschlossener Halle, Absaugung und Reinigung der Abluft) ist zu erwarten, dass die Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter gering sind.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BlmSchG gehört. Die beteiligten Stellen erhoben keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben. Die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Nr. 3 des Bescheides verbindlich festgesetzt.

3. Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a BlmSchG ist bei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Zur Beurteilung wurden der Bereich Bodenschutz und die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Bei Altholz handelt es sich um Abfall. Gemäß Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gelten Abfälle nicht als relevante gefährliche Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse nach dieser Verordnung. Weitere Änderungen, die wassergefährdende Stoffe betreffen, sind im Antrag nicht enthalten.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war daher nicht erforderlich.

4. Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 BlmSchG bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Blm-SchG festgesetzten Auflagen und Bedingungen vorliegen.

Die Stellen, deren Bereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Aus den Stellungnahmen ergibt sich, dass bei antrags- und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Beachtung der in Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen - sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung durchzuführen, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

6. Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass die Genehmigung nach Ablauf einer angemessenen Frist erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage bis dahin nicht begonnen worden ist.

7. Kosten

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Firma Knettenbrech + Gurdulic Süd GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes - KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG.

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Weiterhin sind in der Gebühr auch der verursachte Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Unterallgäu sowie für die Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu enthalten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum Immissionsschutz:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Blm-SchV).
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BlmSchG).
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Seite 11 von 11

- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).
- Kommt der Betreiber der Anlage einer Auflage dieses Bescheides oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung (§ 17 BlmSchG) nicht nach, so kann das Landratsamt Unterallgäu den Betrieb der Anlage untersagen oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung widerrufen (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).
- Die Abnahmemessungen dürfen aus Gründen der Unparteilichkeit nicht von der zugelassenen Messstelle nach § 29 b BlmSchG durchgeführt werden, die bereits das Sachverständigengutachten für die Antragsunterlagen erstellt hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Bekanntgabeverordnung 41. BlmSchV).

Doris Back Abteilungsleiterin

Anlagen

1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein